



Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 27. März 2009)

Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 119 Abs. 2 KV, erlassen:

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:	2
I. Grundsätzliches	3
II. Abschnitt: Politische Rechte	4
III. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung	5
IV. Abschnitt: Behörden- und Verwaltungsorganisation	6
1. Abschnitt: Gemeinderat	6
2. Abschnitt: Gemeindepräsident	8
3. Abschnitt: Ressortvorsteher	8
4. Abschnitt: Geschäftsleitung	9
5. Abschnitt: Gemeindeverwaltung und Anstalten	9
6. Abschnitt: Schule	10
7. Abschnitt: Einbürgerungsrat	11
8. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission	11
9. Abschnitt: Entschädigung der Behördenmitglieder	11
10. Abschnitt: Wahlbüro	11
11. Abschnitt: Personal	12
V. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Anhang 1: Wappen „Silberner Schrägfluss mit 4 Sternen“	13

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung

1 Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus (nachfolgend: Gemeinde) soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

2 Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Verwaltungseinheiten (öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen) der Gemeinde sowie über die Dienstverhältnisse.

Art. 2 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen Recht

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeorganisation, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung (KV), des Gemeindegesetzes (GG)², des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz), des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) und des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG)³.

Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Gemeinderat;
- c. die Schulkommission;
- d. der Einbürgerungsrat;
- e. die Geschäftsprüfungskommission;
- f. die Verwaltung;
- g. die Technischen Betriebe Glarus (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt);
- h. die Alters- und Pflegeheime Glarus (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt);
- i. allenfalls weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.

Art. 4 Aufgaben

1 Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.

2 Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.

3 Aus den Zielsetzungen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.

4 Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 6 Miteinbezug der Bevölkerung

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Art. 7 Information

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

² Soweit nicht anders bestimmt, bezieht sich diese Gemeindeordnung auf die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz in den von der Landsgemeinde 2008 beschlossenen Fassungen.

³ Soweit nicht anders bestimmt, bezieht sich diese Gemeindeordnung auf das Finanzhaushaltsgesetz und das Bildungsgesetz in den von der Landsgemeinde 2009 beschlossenen Fassungen.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachungen

1 Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag bei den vom Gemeinderat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen und im kantonalen Amtsblatt.

2 Der Gemeinderat kann weitere amtliche Publikationsorgane bestimmen.

Art. 9 Wappen

Die Gemeinde führt das Wappen „silberner Schrägfluss mit vier Sternen“ (**Darstellung im Anhang**).

II. Abschnitt: Politische Rechte

(Art. 21 - 46 GG)

Art. 10 Grundsatz

1 Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.

2 Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

Art. 11 Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung

1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe, Anstalten und Stiftungen sowie der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;
- b. Voranschlag und Steuerfuss;
- c. Nachtragskredite zum Voranschlag (Art. 41 Absatz 1 lit. b GG und Art. 51 Finanzhaushaltsgesetz), welche 50 000 Franken übersteigen;
- d. alle frei bestimmbareren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 250 000 Franken übersteigen;
- e. alle frei bestimmbareren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 50 000 Franken im Jahr übersteigen;
- f. Verpflichtungskredite (Art. 41 Abs. 1 lit. c GG sowie Art. 42-48 Finanzhaushaltsgesetz) nach Massgabe ihrer Finanzkompetenz (Art. 11 Abs. 1 lit. d und e GO);
- g. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten (Art. 48 Finanzhaushaltsgesetz), welche 10 % der Kreditsumme oder 250 000 Franken übersteigen;
- h. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufsrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 1 000 000 Franken übersteigen;
- i. den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 1 000 000 Franken übersteigt;
- j. die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert 1 000 000 Franken übersteigt;
- k. die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert 100 000 Franken übersteigt;
- l. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge, wenn der Wert 1 000 000 Franken übersteigt;
- m. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die voraussichtlich mit einmaligen Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 100 000 Franken oder mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 20 000 Franken verbunden sind;
- n. Befugnisse gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b, c und d GG;
- o. den erstmaligen Erlass und grundlegende Revisionen der Personal- und Besoldungsvorschriften;
- p. Erlass der Werkordnung für die Technischen Betriebe Glarus;
- q. Erlass der Heimordnung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;
- r. weitere Geschäfte, die ihnen von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

2 Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsrechts Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan (Art. 41 Abs. 2 GG).

3 Vorbehalten bleiben Übertragungen von Finanzkompetenzen an den Gemeinderat durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall (Art. 41 Abs. 3 GG).

Art. 12 Weitere Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten erlassen die allgemeinverbindlichen Vorschriften für die Gemeinde. Ausgenommen sind die Vollzugsverordnungen und die Verwaltungsanweisungen, welche vom Gemeinderat erlassen werden (Art. 39 Abs. 1 und Art. 86 lit. b GG).

2 Vorbehalten bleiben Übertragungen von Sachbefugnissen (Art. 41 Abs. 3 GG) oder Rechtsetzungskompetenzen (Art. 39 Abs. 2 GG) durch Beschluss der Stimmberechtigten an den Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 13 Sachabstimmungen an der Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, für die die Gemeindeversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschliesst (Art. 29 Abs. 1 lit. c GG).

Art. 14 Wahlen

1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

2 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. den Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder;
- b. die Mitglieder der Schulkommission;
- c. die Mitglieder des Einbürgerungsrates, soweit diese nicht durch den Gemeinderat bestimmt werden (Art. 48 GO);
- d. den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
- e. die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 7 Abs. 1 des kantonalen Abstimmungsgesetzes);
- f. die Stimmzähler für die Gemeindeversammlung (Art. 56 GG).

III. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung

(Art. 47-72 GG)

Art. 15 Stimmrechtsausweis

Als Bescheinigung über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt der von der Gemeinde ausgestellte Stimmrechtsausweis.

Art. 16 Versammlungsunterlagen

1 Die Grundlage für die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung bilden die in den Versammlungsunterlagen oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Gemeinderates.

2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen in Art. 51 GG.

Art. 17 Vorgängige Einreichung von Anträgen

1 Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen (Art. 52 Abs. 1 GG): Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat.

2 In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Art. 18 Verwendung technischer Hilfsmittel

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird (Art. 55 GG).

Art. 19 Stimmzähler

1 Die Stimmzähler werden jeweils an der ersten Gemeindeversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer gewählt (Art. 56 Abs. 2 lit. a GG).

2 Können gewählte Stimmzähler an einer Gemeindeversammlung nicht teilnehmen, ist an der entsprechenden Gemeindeversammlung Ersatz zu wählen.

Art. 20 Antragsrecht

1 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Gemeindeversammlung Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung einreichen.

2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen in Art. 35 bis 38 GG.

IV. Abschnitt: Behörden- und Verwaltungsorganisation

(Art. 73-116 GG)

1. Abschnitt: Gemeinderat

Art. 21 Bestand und Konstituierung

1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

2 Er legt die Verwaltungsgliederung (operativ-technische Ebene) in einem Organisationsreglement fest, weist die Ressorts (strategisch-politische Ebene) seinen Mitgliedern zu und regelt die Stellvertretung.

3 Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Schulkommission.

Art. 22 Amtsführung der Ratsmitglieder

1 Der Präsident ist im Vollamt tätig.

2 Die weiteren Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt tätig.

3 Zusätzliche Erwerbstätigkeiten und Mandate des Präsidenten sind der GPK zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23 Funktionsweise, Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat ist das leitende, gestaltende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

2 Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

3 Ihm obliegen namentlich:

- a. die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde (strategisch-politische Ebene);
- b. die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde (operativ-technische Ebene);
- c. die Festlegung der Jahres- und Projektziele, sowie die Ausarbeitung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Jahresrechnungen;
- d. die Antragstellung an die Stimmberechtigten;
- e. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten.

Art. 24 Wahlkompetenzen des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der Gemeinde an.

2 Der Gemeinderat wählt insbesondere:

- a. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Vorsteherschaften;
- b. die Mitglieder in Projektgruppen, Fachkommissionen und Ausschüssen;
- c. die Mitglieder des Verwaltungsrates von öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d. die Mitglieder des leitenden Organs von Stiftungen.

Art. 25 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat nimmt die Finanzkompetenzen wahr, soweit diese nicht gemäss dieser Gemeindeordnung den Stimmberechtigten (Art. 11 GO) vorbehalten sind.

Art. 26 Sachkompetenzen

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
- b. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
- c. die Revision der Personal- und Besoldungsvorschriften;
- d. die Einstufung des Personals im Rahmen der geltenden Besoldungs- und Pensionsordnung;
- e. die Information und Instruktion der Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden;
- f. den Erlass des Organisationsreglements und der Leistungsvereinbarung, inkl. des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus;
- g. den Erlass des Organisationsreglements und der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;
- h. den Erlass der erforderlichen Weisungen und Reglemente für Projektgruppen, Fachkommissionen und Ausschüsse;
- i. die Aufsicht über die Verwaltung, Schulkommission, Technischen Betriebe Glarus, Alters- und Pflegeheime Glarus, weitere öffentlich-rechtliche Anstalten, Projektgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der Gemeindeordnung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 88 Abs. 1 lit. b GG);
- j. die Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 Abs. 1 ZGB);
- k. Befugnisse gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a GG.

Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen

1 Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 28 Beschlüsse des Gemeinderates anstelle der Stimmberechtigten

1 Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Gemeinderat in dringlichen Fällen anstelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Art. 43 GG.

2 Solche Beschlüsse werden der nächsten Gemeindeversammlung als Antrag zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Glarus mindestens 100 Stimmberechtigte dies verlangen (Art. 43 Abs. 3 GG).

Art. 29 Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat

1 Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an das strategische Organ von selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten, Projektgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse und Verwaltungseinheiten zu übertragen. Projektgruppen oder Fachkommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. Werden Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen, muss bei diesen Entscheidungen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates mitwirken.

2 Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Delegation von Befugnissen.

Art. 30 Führung der Gemeindeverwaltung

1 Der Gemeinderat sorgt für eine bürgerorientierte, wirtschaftliche und wirksame Verwaltungstätigkeit.

2 Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

2. Abschnitt: Gemeindepräsident

Art. 31 Aufgaben

1 Der Gemeindepräsident steht einem Ressort vor und koordiniert die strategische Arbeit des Gemeinderates (strategisch-politische Ebene). Er leitet die Gemeindeverwaltung (Geschäftsführung, operativ-technische Ebene) und koordiniert die Verwaltungstätigkeit.

2 Der Gemeindepräsident sorgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden, indem er:

- a. die Geschäfte des Gemeinderates leitet und überwacht;
- b. für eine optimale Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, inkl. der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, sorgt;
- c. die Verhandlungen des Gemeinderates vorbereitet;
- d. darüber wacht, dass die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- e. in strittigen Fragen schlichtet.

3 Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Art. 32 Präsidiale Kompetenzen

1 Der Gemeindepräsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates und koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen.

2 Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 20 000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen.

3 Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung nach Art. 91 GG.

Art. 33 Altersrücktritt

Der Gemeindepräsident scheidet spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in welchem er das 65. Altersjahr vollendet hat, aus dem Amt aus.

3. Abschnitt: Ressortvorsteher

Art. 34 Ressortleitung

1 Jeder Gemeinderat steht einem Ressort vor.

2 Der Ressortvorsteher ist auf der Grundlage der Jahres- und Projektziele für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich.

3 Er trägt die strategisch-politische Verantwortung, erteilt Aufträge und sorgt für deren Umsetzung und das Controlling.

4 Den Ressortvorstehern oder ihren Stellvertretern steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 5 000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen.

5 Für seine Arbeit verfügt er über eine direkte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung.

4. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung und Vorsitz

1 Der Gemeindepräsident, der Gemeindegeschreiber und die geschäftsführenden Abteilungsleiter bilden die Geschäftsleitung der Gemeinde.

2 Die operativen Leiter der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen können bei Bedarf beigezogen werden.

3 Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.

Art. 36 Aufgaben

1 Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Planung, Koordination und Vorbereitung der Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeit.
- b. Umsetzung der Jahres- und Projektziele;
- c. Prägung der Führungs- und Unternehmenskultur der Verwaltung;
- d. Erlass einheitlicher und vergleichbarer Stellenbeschreibungen;
- e. Koordination der operativen Führung der Verwaltungseinheiten;
- f. Koordination übergreifender Themenstellungen;
- g. Realisierung übergreifender Projekte;
- h. Festlegung einer einheitlichen Position in Sachfragen.

2 Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den effizienten und ressourcenschonenden Vollzug der Entscheide der Stimmberechtigten und die Umsetzung der Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Gemeinderates.

5. Abschnitt: Gemeindeverwaltung und Anstalten

Art. 37 Verwaltungsabteilungen

1 Der Gemeinderat gliedert die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen.

2 Die Leiter der Verwaltungsabteilungen sind operativ für die Geschäfts- und Verwaltungsführung ihrer Organisationseinheit zuständig und tragen dafür die geschäftsleitende Verantwortung.

3 Ihnen obliegt die Anstellung des Personals ihrer Abteilungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG).

4 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Art. 38 Technische Betriebe Glarus

1 Die Gemeinde führt die Technischen Betriebe Glarus als selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 In den Aufgabenbereich der Technischen Betriebe Glarus fallen die Versorgung der Gemeinde mit Energie und Wasser, die Verrechnung der Abwasserentsorgung sowie der Betrieb eines Kommunikationsnetzes. Sie können auch andere damit zusammenhängende Aufgaben übernehmen.

3 Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG). Im Weiteren nimmt er die Aufgaben gemäss Werkordnung (Art. 11 Abs. 1 lit. p GO), Leistungsvereinbarung und Organisationsreglement (Art. 26 lit. f GO) wahr.

Art. 39 Alters- und Pflegeheime Glarus

1 Die Gemeinde führt die Alters- und Pflegeheime Glarus als selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 lit. c GG). Im Weiteren nimmt er die Aufgaben gemäss Heimordnung (Art. 11 Abs. 1 lit. q GO), Leistungsvereinbarung und Organisationsreglement (Art. 26 lit. g GO) wahr.

Art. 40 Weitere Anstalten

1 Der Gemeinderat kann mit besonderem Beschluss weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen.

2 Die Anstalten setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Gemeinderates um.

6. Abschnitt: Schule

Art. 41 Aufgaben

1 Die Gemeinde führt die öffentliche Schule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

2 Die Schule kann freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 42 Schulstandorte

1 Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Volksschulklassen geführt.

2 Über die Gründung, Weiterführung oder Schliessung eines Schulstandortes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

Art. 43 Schulkommission

1 Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten, welcher sich aus den Reihen des Gemeinderates rekrutiert und 6 weiteren Mitgliedern.

2 Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das Bildungsgesetz und dessen kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben (Art. 81 Abs. 1 BiG).

Art. 44 Finanzkompetenzen der Schulkommission

Die Schulkommission beschliesst über:

- a. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 20 000 Franken;
- b. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5 000 Franken pro Jahr;
- c. Nachtragskredite zum Voranschlag (Art. 41 Absatz 1 lit. b GG und Art. 51 Finanzhausgesetz), welche 20 000 Franken nicht übersteigen.

Art. 45 Präsidiale Kompetenzen

1 Dem Vorsteher der Schulkommission kommen die Finanzkompetenzen eines Ressortvorstehers zu (Art. 34 Abs. 4 GO).

2 Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung nach Art. 91 GG.

Art. 46 Schulordnung

Die Stimmberechtigten erlassen eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie mit Bestimmungen über Rechte und Pflichten aller an der Schule Beteiligten.

7. Abschnitt: Einbürgerungsrat

Art. 47 Aufgaben

1 Der Einbürgerungsrat entscheidet über Einbürgerungen gemäss Art. 13 und 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz).

2 Die Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Einbürgerungsrates obliegt der Gemeindeverwaltung.

3 Der Einbürgerungsrat kann gesamthaft oder in Ausschüssen Anhörungen durchführen.

Art. 48 Zusammensetzung

1 Der Einbürgerungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

2 Der Gemeinderat bestimmt 3 Mitglieder. Die weiteren 4 Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

3 Der Einbürgerungsrat konstituiert sich selbst.

8. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

2 Sie erfüllt, indem sie den Stimmberechtigten entsprechenden Bericht erstattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft im Hinblick auf ihre Rechtmässigkeit namentlich

- a. die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen im abgelaufenen Jahr;
- b. die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c. die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr;
- d. Geschäfte mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.

3 Sie beauftragt eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfungsaufgabe.

9. Abschnitt: Entschädigung der Behördenmitglieder

Art. 50 Entschädigung der Behördenmitglieder

1 Die Behördenmitglieder werden gemäss den geltenden Personal- und Besoldungsvorschriften entschädigt.

2 Die Geschäftsprüfungskommission legt die Pensen der Ressortvorsteher fest.

10. Abschnitt: Wahlbüro

Art. 51 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und 8 bis 16 Mitgliedern (Art. 7 Abs. 1, 2 kant. Abstimmungsgesetz). Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

2 Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen.

11. Abschnitt: Personal

Art. 52 Mitarbeiter

1 Grundsätzlich gilt für alle Gemeindemitarbeiter das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Gemeindeordnung sowie nach den geltenden Personal-, Dienst- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde (Art. 111 Abs. 2 GG).

2 Die Gemeinde kann mit einzelnen Personen auch ein privat-rechtliches Anstellungsverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbaren. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere die Art. 319 ff.

3 Für die Technischen Betriebe Glarus und die Alters- und Pflegeheime Glarus gelten die Bestimmungen der Werk- resp. Heimordnung.

Art. 53 Auflösung der Angestelltenverhältnisse

1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die übrigen leitenden Angestellten können das Dienstverhältnis durch schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auflösen. Dem Gemeinderat steht das gleiche Kündigungsrecht zu.

2 Die übrigen mehrjährigen oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Angestelltenverhältnisse können beidseitig jeweils durch schriftliche Mitteilung nach Massgabe der Anstellungsverfügungen/-vereinbarungen aufgelöst werden.

V. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54 Anstellung der ersten Vorsteherschaft

Die für die Amtsdauer 2010 – 2014 gewählte Vorsteherschaft nimmt ihre Arbeit für die Gemeinde in den festgesetzten Pensen per 1. Januar 2010 auf und ist gemäss den geltenden Personal- und Besoldungsvorschriften zu entschädigen.

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten

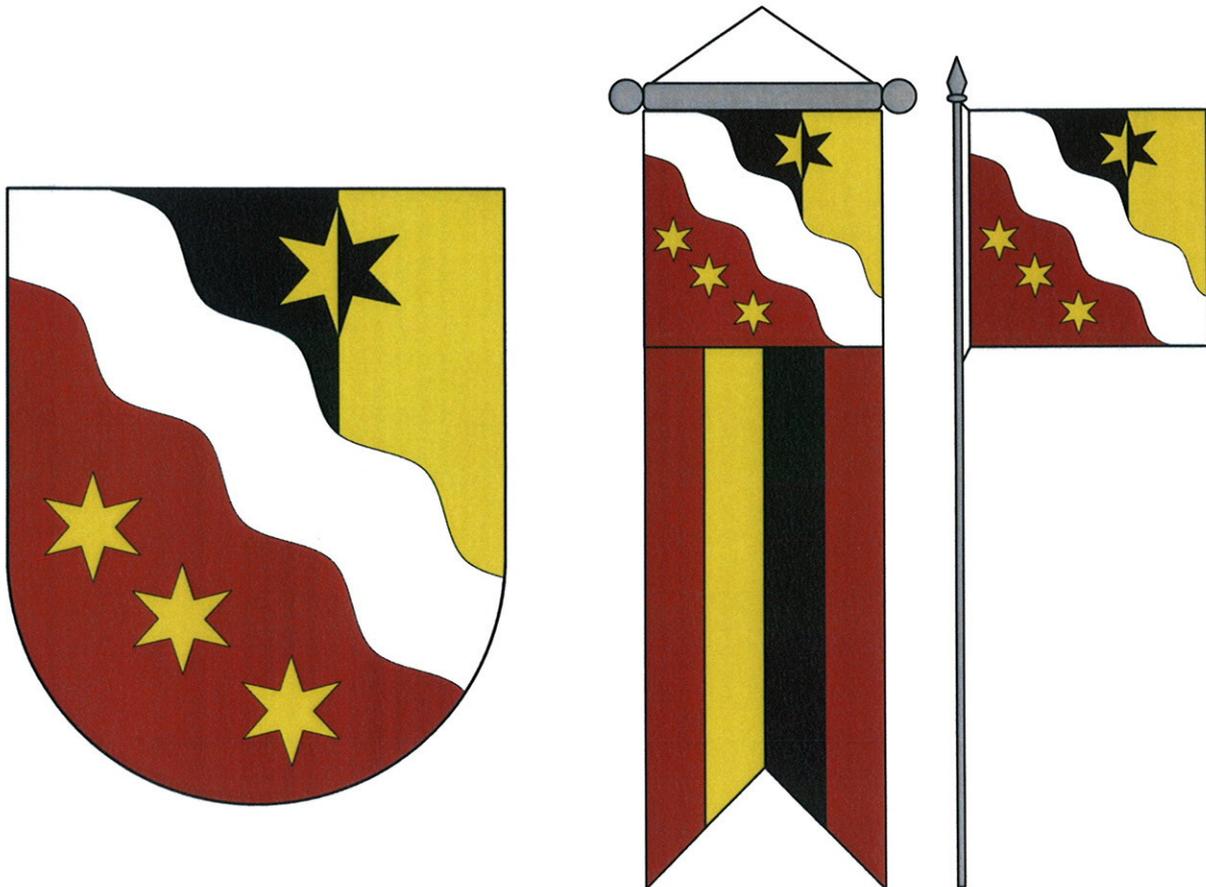
Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.

Art. 57 Ermächtigung

Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird ermächtigt, die Gemeindeordnung bezüglich Begrifflichkeit und weiterer Formalien an die Beschlüsse der Landsgemeinde 2009 anzupassen (Revision Bildungsgesetz, Revision Finanzhaushaltgesetz).

Anhang 1: Wappen „Silberner Schrägfluss mit 4 Sternen“

Durch Schrägfluss in Silber geteilt; im Schwarz / Gold gespaltenen Schildhaupt sechsstrahliger gespaltener Stern in Gold / Schwarz; im Schildfuss von Rot drei goldene, den Wellen folgende sechsstrahlige Sterne.



Gemeindefarben:

Rot / Gold / Schwarz / Rot.

Deutung:

Die Farben nehmen diejenigen der vier bestehenden Wappen auf. Der Schrägfluss weist auf die Linth hin. Die vier Sterne stehen für die bisherigen Gemeinden, deren Vereinigung derjenige im Schildhaupt mit seinem verbindenden Wechsel von Schwarz und Gelb ausdrückt.

Kommentar:

Der „silberne Schrägfluss mit vier Sternen“ nimmt Bestehendes am Besten auf ohne sich anzubiedern und bleibt kräftig. Von den bestehenden Wappen sind zwei gespalten, zwei enthalten Sterne, zwei sind von Schwarz/Gold dominiert. Der „silberne Schrägfluss mit vier Sternen“ ermöglicht deshalb am ehesten Identifikation. Die kleine Farbregelverletzung (Gold berührt Silber) erscheint vertretbar.